

07.11.86

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
mit frischem Fleisch

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchen-
rechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr
von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus
Drittländern

KOM(86) 532 endg.; Ratsdok. 9451/86

1

523/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. November 1986 - 121 - 680 70 - E - Ge 110/86 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Oktober 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Solange der innergemeinschaftliche Handelsverkehr durch unterschiedliche
einzelstaatliche Hygienevorschriften für Fleisch behindert ist, wird das
harmonische Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und insbesondere der ein-
schlägigen gemeinsamen Marktorganisationen nicht den gewünschten Effekt
erzielen. Ausserdem besteht die Möglichkeit, dass dadurch im Handelsverkehr
Verzerrungen eintreten.

Mit der Richtlinie 64/433/EWG des
Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2),
wurde die Grundlage für diese Annäherung geschaffen. In einigen Punkten steht
aber eine Vereinheitlichung noch aus.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die ergänzenden Vorschriften, denen
gefrorenes Fleisch entsprechen muss, anzugleichen und die hygienischen
Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit in Scheiben
zerlegten Nebenerzeugnissen der Schlachtung festzulegen.

(1) ABl. Nr. 121 vom 29.07.1964, S. 2012/64

(2) ABl. Nr. L 362 vom 31.12.1985, S. 8

Nach Artikel 7 der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), sind die ergänzenden Hygienevorschriften, denen gefrorenes Fleisch entsprechen muss, festzulegen.

Gleichzeitig sollte diese Richtlinie zwecks Regelung des Handels mit in Scheiben zerlegten Nebenerzeugnissen der Schlachtung geändert und die Möglichkeit geschaffen werden, die Gesundheitskontrolle unter Berücksichtigung der Änderungen anzupassen, die hinsichtlich der Verbreitung von Krankheiten und der gesundheitlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten eintreten. Damit sich die Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und die Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85, weiterhin entsprechen, wird eine Änderung auch der letzteren Richtlinie vorgeschlagen.

Um diese Ziele zu erreichen, wird vorgeschlagen, die Richtlinie 64/433/EWG zu ändern und dazu folgendes einzuführen:

- a) eine Definition von "gekühltem Fleisch", "gefrorenem Fleisch" und "schnellgefrorenem Fleisch";
- b) eine Bestimmung, nach der in Scheiben zerlegte Leber nur aus zugelassenen Zerlegungsbetrieben stammen darf;
- c) die Möglichkeit, die Gesundheitskontrolle unter Berücksichtigung der Änderungen anzupassen, die hinsichtlich der Verbreitung von Krankheiten und der gesundheitlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten eintreten;
- d) die zusätzliche Vorschrift betreffend die hygienischen Anforderungen an das Zerlegen von Nebenerzeugnissen der Schlachtung und die Erzeugung von gefrorenem Fleisch im technischen Anhang der Richtlinie 64/433/EWG.

(1) ABl. Nr. 121 vom 29.07.1964, S. 2012/64

(2) ABl. Nr. L 362 vom 31.12.1985, S. 8

(3) ABl. Nr. L 302 vom 31.12.1972, S. 28

Damit besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird, könnte es sich als notwendig erweisen, dass im Rahmen der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung andere Kontrollen vorgesehen werden. Die jeweiligen Erfordernisse sollten nach einem gemeinschaftlichen Verfahren im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses bestimmt werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/433/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Buchstabe b) werden folgende Gedankenstriche angefügt:

- gekühltes Fleisch: frisches Fleisch, das bei den in Anhang I Kapitel XIII Nummer 65 erster Gedankenstrich festgelegten Temperaturen gelagert wird und in dem Wasser keine Kristalle bildet;
- gefrorenes Fleisch: frisches Fleisch, das gemäss dieser Richtlinie gefroren worden ist und bei den in Anhang I Kapitel XIII Nummer 65 zweiter Gedankenstrich festgelegten Temperaturen gelagert wird;
- schnellgefrorenes Fleisch: gefrorenes Fleisch, das gemäss Anhang I Kapitel XIII Nummer 65 dritter Gedankenstrich einem als "Schnellgefrieren" bekannten geeigneten Gefrierverfahren unterzogen worden ist."

2. In Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt C wird folgender Satz angefügt:

"Nebenerzeugnisse der Schlachtung dürfen nicht in Scheiben zerlegt werden. Ausgenommen ist Leber, die in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb in Scheiben zerlegt werden darf."

3. In Artikel 13 zweiter Absatz wird der nachstehende Satz angefügt :

"Nach dem gleichen Verfahren können unter den gleichen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Änderungen, die hinsichtlich der Verbreitung von Krankheiten und der gesundheitlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten eintreten, im Rahmen der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung andere Kontrollen als die verlangt werden, die in Anhang I Kapitel V und VII festgelegt sind."

4. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Kapitel VIII Nummer 42 wird durch den nachstehenden Satz ergänzt:

"Leber darf nur in zugelassenen Zerlegungsbetrieben in Scheiben zerlegt werden."

b) Kapitel VIII Nummer 45 Buchstabe b) wird durch den nachstehenden Satz ergänzt:

"Während des Zerlegens, Umhüllens und Verpackens ist die Innentemperatur von Leber konstant auf höchstens + 3° C zu halten."

c) Kapitel X Nummer 54 wird durch den nachstehenden Satz ergänzt:

"Bei in Scheiben zerlegter Leber muss die im Stempel enthaltene Nummer die des betreffenden Zerlegungsbetriebs sein."

d) Kapitel XI Nummer 59 wird durch den nachstehenden Satz ergänzt:

"In Scheiben zerlegte Leber ist jeweils so zu umhüllen, dass der anatomische Zusammenhang des Organs erhalten bleibt."

e) Der zweite Gedankenstrich in Kapitel XIII Nummer 65 erhält folgende Fassung:

"Während des Gefrierens sind folgende Vorschriften einzuhalten: Frisches Fleisch, das gefroren werden soll, muss unmittelbar aus einem zugelassenen Schlachtbetrieb oder einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb stammen."

Frisches Fleisch darf nur in Räumen des Betriebes, in dem es erzeugt worden ist, oder in zugelassenen Kühl- und Gefrierhäusern mit Hilfe geeigneter Anlagen gefroren werden.

Nebenerzeugnisse der Schlachtung, die gefroren werden sollen, müssen unverzüglich nach einer etwaigen aus tiergesundheitlichen Gründen erforderlichen Reifung gefroren werden.

In Scheiben zerlegte Leber darf nur bei einer Temperatur von höchstens - 12° C gelagert werden.

Tierkörper, Tierkörperhälften und -viertel, die gefroren werden sollen, müssen unverzüglich nach einer etwaigen Fixierung gefroren werden.

Zerlegtes Fleisch, das gefroren werden soll, muss nach dem Zerlegen gefroren werden.

Bei gefrorenem Fleisch muss eine Innentemperatur von mindestens - 12° C erreicht werden. Gefrorenes Fleisch muss anschliessend bei höchstens dieser Temperatur gelagert werden.

Frisches Fleisch, das einem Gefrierverfahren unterzogen worden ist, muss eine Angabe des Tages tragen, an dem es gefroren worden ist."

f) In Kapitel XIII Nummer 65 wird der nachstehende dritte Gedankenstrich angefügt:

"- Schnellgefrorenes Fleisch muss einem als "Schnellgefrieren" bekannten geeigneten Gefrierverfahren unterzogen worden sein, wobei der Temperaturbereich, in dem die maximale Kristallisation erzielt wird, so schnell zu überwinden ist, wie es erforderlich ist, damit die Temperatur des Erzeugnisses nach deren Stabilisierung mindestens - 18° C erreicht "

523/86

- 6 -

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1987 nachzukommen, und setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Oktober 1986

Im Namen des Rates

-8-

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 72/462/EWG des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), sind viehseuchenrechtliche und gesundheitliche Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern geregelt worden.

Die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1986 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (3) ist durch die Richtlinie (4) hinsichtlich des Handels mit Nebenerzeugnissen der Schlachtung sowie der Möglichkeit geändert worden, im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung andere Kontrollen vorzusehen, um besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die durch die Richtlinie 64/433/EWG gebotenen Gesundheitsgarantien sollten auch bei der Einfuhr aus Drittländern gelten -

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31.12.1972, S. 28

(2) ABl. Nr. L 362 vom 31.12.1985, S. 8

(3) ABl. Nr. 121 vom 29.07.1964, S. 2012/64

(4)

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 72/462/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) wird folgender Satz angefügt:

"Unter Berücksichtigung der Änderungen, die hinsichtlich der Verbreitung von Krankheiten und der gesundheitlichen Rahmenbedingungen in dem betreffenden Drittland eintreten, können nach dem Verfahren des Artikels 29 im Rahmen der Schlacht tier- und der Fleischuntersuchung andere Kontrollen verlangt werden."

2. In Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d) wird folgender Satz angefügt:

"Unter Berücksichtigung der Änderungen, die hinsichtlich der Verbreitung von Krankheiten und der gesundheitlichen Rahmenbedingungen in dem betreffenden Drittland eintreten, können nach dem Verfahren des Artikels 29 im Rahmen der Fleischuntersuchung andere Kontrollen verlangt werden."

3. In Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) werden die Worte "Tierkörperviertel oder Nebenprodukte der Schlachtung" durch die Worte "Tierkörperviertel" ersetzt.

4. In Artikel 18 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

"c) den Buchstaben a) und b) entsprechende Nebenprodukte der Schlachtung, die aus einem zugelassenen Schlachtbetrieb oder einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb in dem zu diesem Zweck nach dem Verfahren des Artikels 29 bezeichneten Ausfuhrland stammen. Nebenerzeugnisse der Schlachtung dürfen nicht zerlegt sein. Eine Ausnahme bildet Leber, die in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb in dem zu diesem Zweck nach dem Verfahren des Artikels 29 bezeichneten Ausfuhrland in Scheiben zerlegt werden darf."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1987 nachzukommen, und setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Oktober 1986 Im Namen des Rates

08.12.86

EG - A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern

KOM(86) 532 endg.; Ratsdok. 9451/86

Punkt der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
A
G

1. Der Bundesrat begrüßt das Bestreben der EG-Kommission, das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Fleischhygiene weiterzuentwickeln. Er bittet die Bundesregierung jedoch, bei den weiteren Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

...

523/86

- 2 -

EG
A
G

2. - die Zerlegung von Leber in zugelassenen Zerlegungsbetrieben nur räumlich oder zumindest zeitlich getrennt von der Zerlegung anderen frischen Fleisches erfolgen darf,

EG

3. - Artikel 1 Nr. 1 des Richtlinienvorschlags zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG gestrichen wird und

EG
A
G

4. - die in Artikel 1 Nr. 3 der Richtlinie 64/433/EWG und Artikel 1 Nr. 1 und 2 der Richtlinie 72/462/EWG vorgesehene Möglichkeit, andere Kontrollen vorzuschreiben, sich nur auf solche Untersuchungen erstreckt, die zusätzlich zu dem allgemeinen Untersuchungsgang durchzuführen sind.

19.12.86

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern

KOM(86) 532 endg.; Ratsdok. 9451/86

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt das Bestreben der EG-Kommission, das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Fleischhygiene weiterzuentwickeln. Er bittet die Bundesregierung jedoch, bei den weiteren Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

- die Zerlegung von Leber in zugelassenen Zerlegungsbetrieben nur räumlich oder zumindest zeitlich getrennt von der Zerlegung anderen frischen Fleisches erfolgen darf,
- Artikel 1 Nr. 1 des Richtlinienvorschlags zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG gestrichen wird und
- die in Artikel 1 Nr. 3 der Richtlinie 64/433/EWG und Artikel 1 Nr. 1 und 2 der Richtlinie 72/462/EWG vorgesehene Möglichkeit, andere Kontrollen vorzuschreiben, sich nur auf solche Untersuchungen erstreckt, die zusätzlich zu dem allgemeinen Untersuchungsgang durchzuführen sind.